

etwas Gehässiges. Man wird in den meisten Fällen den Zweck nicht in der Wahrung des Rechtes, sondern in der Abwehr des Geldverlustes suchen, von welchem er vielleicht vor Andern betroffen wird.

Dieser Vorwurf kann einer Körperschaft nicht gemacht werden, in welcher die, welche von einer verderblichen Maßregel wenig oder gar nicht berührt werden, stets mit Solchen gemischt sind, welche vor Andern von den Folgen derselben zu leiden haben.

Vielleicht hat dieser Grund auch den Börsenvorstand, welcher in Ansehung des Börsenblattes — freilich nicht sein Privateigenthum — unmittelbar betheilig ist, abgehalten, in dieser Angelegenheit, wie in so vielen andern, den Vortritt zu nehmen. Unzweifelhafter durfte von der Deputation des Leipziger Buchhändlervereins erwartet werden, daß dieselbe die Feindseligkeit wahrnahm und abzuwehren suchte, von welcher das preussische Gesetz insonderheit gegen den sächsischen und gegen den Leipziger Buchhandel erfüllt ist.

Eine neue Erschwerung scheint das am heutigen Tage erschienene Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebaltern vom 7. November zu enthalten. Es wird dort in §. 10. verordnet:

„Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können: a) durch Bestellung bei der Post, b) unter Kreuzband, c) in Postpaketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden. Hiernach dürfte der Bezug durch den Buchhandel, wenn er nicht etwa in den Postpaketen einbegriffen ist, gänzlich ausgeschlossen sein.

Die Postbehörde hat die Steuer, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich zu erheben. Die unter Kreuzband oder in Postpaketen oder durch besondere Boten bezogenen Zeitschriften müssen in vierteljährlicher Vorauszahlung von dem Empfänger versteuert werden, und wird die Verabfolgung nur gegen Vorzeigung der Steuerquittung bewirkt. Inzwischen ist gestattet, für die unter Kreuzband eingehenden Blätter drei Pfennige Steuer ohne Quittung zu erheben, ohne daß jedoch die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes durch die Postbehörde vor Zahlung der Steuer von deren Entrichtung befreit, so daß es in diesem Fall gegen Nachzahlungen keinen gesetzlichen Schutz gibt.

Die Postprovision für Beförderung der Zeitungen ist in Preußen nach §. 5. des Gesetzes von dem nach Abzug der Steuer verbleibenden Abonnementspreise zu berechnen, und ergibt sich aus dieser Vorschrift eine abermalige nicht unerhebliche Bevorzugung des preussischen vor dem ausländischen Buchhandel, welcher diese Provision von dem vollen Abonnementspreise zu erlegen hat.

Wer sehen will, der findet in diesem Gesetze einen neuen Beweis von der Rücksichtslosigkeit, mit welcher die preussische Bureaucratie auch unter der neuen Aera auf Handel und Gewerbe herabsieht. Zu der Ungerechtigkeit der Steuer, zu der Verletzung der Zollvereinsverträge, zu der Hintansetzung der Bundesgenossen gegen die Fremdstaaten treten aber die Zeitversäumnisse und Ueberwachungsmaßregeln, welche dem Buchhandel auferlegt werden, als ein neues Moment der Erschwerung. Wenn daher der Buchhandel schweigt, bis ihm der Strick um den Hals gelegt ist, so wird er sich wenigstens nicht wundern dürfen, wenn dereinst seine heisere Stimme nicht mehr gehört wird. *Suum cuique.*

Abfertigung

des Angriffs auf die neue Gesamtausgabe von H. Heine's Werken.

In Nr. 140 des Börsenblattes ist ein wider mich gerichteter, dem Mag. f. d. Lit. d. Ausl. entnommener Angriff abgedruckt, der durchaus ohne alle Sachkunde abgefaßt ist.

Der Dichter H. Heine starb im Februar 1856; ich war Verleger seiner sämtlichen Publicationen und hatte für die Herausgabe einer Gesamtausgabe seiner Werke schon im Jahre 1837 einen Vertrag abgeschlossen, der 1844 erneut und erweitert wurde. Nach dem Ableben des Dichters ersuchte ich um die Disposition für die Herausgabe seiner Werke, welche in drei Abschriften 1855 mir vorgelegt wurde und über deren Eintheilung wir uns damals besprachen. Obgleich ich viele Versuche machte, diese Abschriften oder nur eine derselben zu erhalten, um die sämtlichen Werke H. Heine's herausgeben und so den unberechtigten und gewissenlosen Nachdrücken entgegen treten zu können, versagte doch die in Frankreich lebende Wittve des Dichters — welche sich von mir einer anständigen Pension zu erfreuen hat — mir diese Disposition in den Jahren 1856, 1857, 1858, 1859 und 1860 und ward dadurch Ursache, daß ich mein wohl erworbenes Verlagsrecht der Gesamtausgabe nicht benutzen konnte — wodurch ich Grund zu einer Entschädigungsklage gegen sie besitze — und so zu sagen mein gutes Recht vogelfrei geben mußte, um mein Versprechen ehrlich zu halten, das in dieser Hinsicht sowohl meinem, als dem Interesse des Autors gegenüber von der Wittve Heine's so schnöde mißachtet worden ist. — Von dem Einholen einer besonderen „Zustimmung“ der letzteren zur Publication der Gesamtausgabe von Heine's Werken konnte nach den Bestimmungen meines Contractes überall nicht die Rede sein. Ebenso wenig kamen Heine's sonstige Verwandten meinem rechtmäßigen Begehren entgegen, überall pochte ich an verschlossene Thüren.

Ich mußte mich also wohl endlich entschließen, ohne die erwähnte Disposition Heine's mit der Publication seiner sämtlichen Werke zu beginnen, bei welcher zum Theil die von Heine selbst besorgte und (mit Ausnahme eines einzigen Bandes) noch bei seinen Lebzeiten erschienene französische Gesamtausgabe benutzt ward.

Als die Familie sah, daß ich aus der Noth eine Tugend gemacht, mir selbst geholfen und gut geholfen hatte, trat sie hervor und bot mir, was bis dahin nicht geschehen war, die Aushändigung der mir gebührenden Disposition, jedoch nebst einem poetischen Nachlaß an, bestehend aus 167 Seiten handschriftlicher Gedichte, welche der Verfasser und ich zum Theil früher ausgerangirt hatten.

Außer diesen ausgerangirten Gedichten waren andere bereits in Almanachen und Journalen abgedruckt, welche ich ohne weiteres, laut Contract, der Gesamtausgabe einreihen kann; ferner einige neue Gedichte, die angefangen, jedoch nicht abgeschlossen sind, und für diese 167 Seiten verlangte die Wittve 30,000 Francs.

Diese Offerte lehnte ich ab, indem ich bemerkte, daß, wenn ich darauf einginge, meine Familie gehalten sei, mich unter Curatel zu stellen. In diesem Sommer trat Hr. Gustav Heine dafür mit einer neuen Forderung von 20,000, dann 12,000, dann 10,000 und endlich 8000 Francs hervor.

Dieses Feilschens überdrüssig, lehnte ich den ganzen Handel ab.

Auf Andringen eines Familiengliedes, „ich möge irgend eine Offerte machen“, erklärte ich, aus Liebe zum Frieden wolle ich 4000 Francs sofort baar zahlen, aber auch nicht einen Centime mehr; dabei sind wir stehen geblieben.

Hr. G. Heine hat mir niemals einen Beitrag zu der Honorarzahlgung offerirt, und wenn jene Notiz von ihm ausgegangen ist, so erkläre ich dieselbe für eine Ausschneiderei, welche ich hierdurch in ihre gebührende Grenze zurückverweise.

Es wird endlich — und, wie es scheint, von der Familie ausgehend — behauptet: „die ergänzten Censurlücken hätte ich jetzt beim Abdruck zu honoriren“. Die Verbreiter solcher Insinuationen kennen mein Verhältniß zu dem Dichter gar nicht,